

1921-1935

Protokoll

für

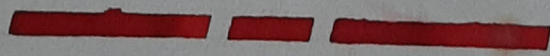
Turnverein-N'burg

Statuten

des

Turnverein

Reichenburg



1. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Turnverein Reichenburg hat zum Zwecke, durch gemeinsame Turnübungen körperliche Kraft, Gewandtheit u. Ausdauer auszubilden, den Sinn für das Schöne u. Edle zu wecken u. so dem Vaterlande Männer heranzubilden, würdig dessen republikanischen Einrichtungen u. tüchtig zu seinem bewaffneten Schutze in den Tagen der Not.

2. Bestand.

§ 2.

Der Bestand des Vereins ist aus:

- a. Aktivmitgliedern.
- b. Passivmitgliedern
- c. Mitturnern, solche unter 16 Jahren.
- d. Freimitgliedern, die im Verein 5 Jahre als Aktivmitglied in musterhafterweise mitgewirkt haben. Sie haben die Rechte eines Aktivmitgliedes u. sind bußsenfrei.
- e. Ehrenmitglieder, wozu vom Vorstande solche Männer ernannt werden können, die sich um die Förderung des Vereins, sowie allgemein turnerische Interessen verdient gemacht haben. Sie sind Pflichten u. Bußen frei u. genießen jedoch das volle Recht der Aktivmitglieder.

3. Eintritt, Austritt u. Ausschluss.

§ 3.

Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedingt durch aus gutem Leumund.

§ 4.

Als Aktivmitglieder können solche aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr erfüllt haben.

§ 5.

Passivmitglieder haben bei Vereinsbeschlüssen nur beratende Stimme.

§ 6.

Wer in den Verein aufgenommen werden wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied mindestens 8 Tage vor einer ordentlichen Versammlung anzumelden. Außerdem haben neueintretende Mitglieder vorher zwei Übungen beizuwohnen.

§ 7.

Aktivmitglieder können nur an ordentlichen Versammlungen durch geheime Abstimmung in den Verein aufgenommen werden. Wozu sich mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmungsfähigen Mitglieder zur Aufnahme erklären.

§ 8.

Turner anderer Sektionen des schweizerischen Turnverbandes, welche in unsere Sektion aufgenommen werden wünschen, sind ohne weiteres Mitglied, sofern sie sich durch einen Turnerpaps ausweisen. Ist aber seit dem Austritt aus diesem oder aus einem andern Verein mehr als ein halbes Jahr verflissen, so haben dieselben das festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 9.

§ 10.

Ist ein Mitglied auszutreten wünscht, so hat es dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Austretende Aktivmitglieder haben ein Austrittsgeld von 3.-Fr. zu bezahlen. Dieser Beschluss wird hinfällig durch Wegzug, oder wenn dieser laut äyrtlicher Vorschrift austreten muss. Vor Turnfesten, Vorstellungen ect. kann der Austritt vom Vorstande bis auf 15.-Fr. festgesetzt werden.

§ 11.

Das Mitglied ist erst dann entbunden, wenn es sämtliche Beiträge u. allfällige Bussen an die Kassa entrichtet hat.

§ 12.

Mitglieder welche sich zur Unehme des Vereins betragen, können von der Versammlung ausgeschlossen, solche welche den Pflichten nicht nachkommen, vom Vorstande gestrichen werden.

§ 13.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruchsrecht auf Vereinsigentum.

4. Organisation.

§ 14.

Jedes Jahr im Januar soll die Hauptversammlung im Vereinslokal stattfinden. Ausserdem soll alle zwei Monate eine ordentliche Versammlung abgehalten werden. In derselben werden die Beiträge u. Bussen eingezogen, Mitglieder aufgenommen u. die laufenden Geschäfte erledigt. Bei dringenden Geschäften hat der Vorstand das Recht ausserordentliche Versammlungen einzuberufen.

§ 15.

Zur Behandlung der Hauptversammlung gehören:

- a. Bekanntgeben des Jahresberichtes.
- b. Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung.
- c. Wahl des Vorstandes, der zwei Revisoren, ein Vorturner u ein Turnwart.
- d. Allfällige Abänderung der Statuten, das durch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 16.

Zur Leitung des Vereins wird auf die Dauer von 1 Jahr ein Vorstand aus 5 Mitgliedern gewählt. Er besteht aus: Präsident, Kassier zugleich Vize-Präsident, Aktuar, Oberturner u 1. Beisitzer.

§ 17.

Für eine Amtsdauer einer Wahl hat sich jedes Mitglied zu unterziehen u. kann auch bei Neuwahlen bestätigt werden, für das letztere jedoch nicht gezwungen.

§ 18.

Bei absoluter Verweigerung einer Wahl fällt demselben eine Busse von 5 Fr. zu, kann jedoch nur einmal gebüsst werden.

§ 19.

Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, überwacht die Vollziehung der Statuten u. Beschlüsse, sorgt für Ruhe u. Ordnung im Innern u. vertritt den Verein nach Aussen.

§ 20.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei allfälliger Abwesenheit in allen Fällen.

§ 21.

Der Kassier hat die Aufgabe Beiträge u. Bussen einzuziehen, die laufenden Rechnungen zu bezahlen, führt genaue Rech-

nung über Einnahmen u Ausgaben, hat jedes Jahr die Jahresrechnung aufzustellen u dieselbe samt den Belegen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

§ 27.

Der Aktuar hat die Verhandlungen der Versammlungen u die Sitzungen des Vorstandes zu protokollieren, in der nächsten Sitzung vorzulesen u die nötigen Korrespondenzen, sowie das Archiv zu besorgen.

§ 28.

Der Obeturner ist für Ordnung u Disziplin in den Turnstunden verantwortlich, leitet die Turnübung, er bestimmt die nötigen Riegen Vorturner selbst u übt eine Kontrolle über die Pflichterfüllung der Mitglieder.

§ 29.

Der Vorturner hat in Abwesenheit des Obeturners denselben zu vertreten.

§ 30.

Der Turnwart hat sämtliche die dem Verein gehörenden Turngeräte u den Turnplatz in Ordnung zu halten.

§ 31.

Die vom Verein an Turnkursen oder Delegiertenversammlungen Abgeordneten erhalten aus der Vereinskassa eine Entschädigung, welche von der Versammlung bestimmt werden.

§ 32.

Der Besuch der Versammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

§ 33.

Eine Versammlung ist erst Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

5. Vermögen.

§. 29.

Das Vermögen des Vereins besteht in den angeschafften Gerätschaften u. dem baren Gelde.

§. 30.

Die Beiträge die der Vereinskassa zufallen sind folgende: Monatsbeiträge für Aktivmitglieder betragen 30. Cts; für Mittturner 25. Cts. u. für Passivmitglieder einen Jahresbeitrag von mindestens 3. - Frs. Die Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder beträgt 1. Frs. Passivmitglieder haben keinen Eintritt zu bezahlen, auch Mittturner haben freien Eintritt.

§. 31.

Die Bussen betragen:

a. für Aktivmitglieder:

Bei Nichtbesuch der Hauptversammlung 1. - Frs.

" " " Monatsversammlung 30. Cts.

" Verspäten oder zu frühem Verlassen derselb. 20. Cts.

" Nichtbesuch der obligatorischen Turnstd. 20. Cts.

" Verspäten oder zu frühem Abtreten derselb. 10. Cts.

b. für Mittturner:

Bei Nichtbesuch, sowie Verspäten oder zu frühem Verlassen der Turnstunden 10. Cts.

c. für Vorstandsmitglieder:

Bei Nichtbesuch der anberaumten Sitzungen 50. Cts.

§. 32.

Passivmitglieder können an allen Versammlungen u. Turnfahrten beizohnen, jedoch ohne Unterstützung aus der Vereinskassa.

§. 33.

Als Entschuldigungen gelten: Krankheit, Abwesenheit oder tiefe Trauer (+ Wochen). Andere Entschuldigungsgründe sind dem

Vorstande inert 8 Tagen schriftlich einzu-
reichen, der diese je nach ihrer Art ge-
nehmigt oder zurückweist.

6. Turnordnung

§. 34.

Die obligatorischen Turnübungen pro Woche
sind während des ganzen Jahres dem Vor-
stande überlassen.

§. 35.

Der Vorturner hat stets pünktlich zu er-
scheinen, die Ruhe u. Ordnung aufrecht zu
halten u. zwar letztere nach folgenden
Grundsätzen:

- a. Jede Übung langsam vorzumachen u.
eine kurze aber deutliche Erklärung,
sowie deren Namen voranzusetzen.
- b. Strenge darauf zu achten, dass jede
Übung Schulgerecht gemacht werde, es sei
den, dass köpserliches Unvermögen den
Turner daran hindert.

§. 36. a.

- a. Jedes turnende Mitglied verpflichtet sich
an den bestimmten Riegentagen pünkt-
lich zu erscheinen, sowie den Anord-
nungen des Vorturners zu folgen.
- b. Das Betragen jeden Mitgliedes sei
immer u. überall ein Musterhaftes, wo-
durch jedoch keineswegs die Heiter-
keit beeinträchtigt werden soll.
- c. Bei allfälligen Streitigkeiten hat
der Vorstand zu entscheiden, in dessen
Entscheid sich jeder unbedingt.

§. 37

fügen muss.
Jedes Jahr soll eine obligatorische Turnfahrt (als solche betrachtet man auch den Besuch eines Turnfestes.) veranstaltet werden, über welche vom Aktuar zu Händen des Archivs ein Bericht abzugeben ist.

7. Rechte u. Pflichten.

§. 38.

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen Anträge zu stellen.

§. 39.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vereinsanlässen das Vereinsabzeichen (Turnband) zu tragen.

§. 40.

Über alle Verhandlungen in den Sitzungen u. Versammlungen des Vereins, ist von den Mitgliedern strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

8. Schluss - Bestimmungen.

§. 41.

Sollte bei einem Aktivmitglied Todesfall eintreten, so ist diesem obligatorisch die letzte Ehre zu erweisen.

§. 42.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch mehr als 3 Mitglieder für den Fortbestand stimmen.

§. 43.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen der Gemeindebehörde, behufs Niederlage in eine

Sparkassa eingehändigt. Der gleichen Be-
hörde soll auch das gesamte Inventar
übergeben werden. Sollte sich inert zehn
Jahren kein neuer Turnverein Reichenburg
mehr bilden, der die gleichen Tendenzen
verfolgt, so wird däs Vermögen unter
diejenigen Mitglieder verteilt, die
zuletzt noch zum Fortbestande des
Vereins gestimmt haben.

S. 44.

Gegenwärtige Statuten, welche in
heutiger Versammlung als Grundge-
setz für den Turnverein Reichenburg
angenommen wurden, treten am 1.
November 1921. in Kraft u. sind
jedem Vereinsmitgliede gedruckt
zuzustellen.

Reichenburg, den 23. Okt. 1921.

Peter Kistler, Aktuar.